



Empfehlungen zur Vergabe des
Promotionsrechts an
nichtstaatliche Hochschulen

Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen

| <u>Inhalt</u> | <u>Seite</u> |
|---|--------------|
| Vorbemerkung | 5 |
| A. Ausgangslage..... | 7 |
| A.I. Die Promotion in ihrer heutigen Gestalt | 7 |
| A.II. Verleihung und Träger des Promotionsrechts..... | 9 |
| A.III. Bezeichnung von Einrichtungen im tertiären Bereich | 13 |
| B. Stellungnahme | 16 |
| B.I. Promotionsrecht und institutionelle Akkreditierung | 16 |
| B.II. Der staatliche Hochschulbereich als Bezugsgröße..... | 17 |
| B.III. Die Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | 18 |
| III.1. Allgemeines | 18 |
| III.2. Kriterien für die Vergabe des Promotionsrechts | 18 |
| Anhang: Universitätsbegriffe und das Recht zur Verleihung der Promotion an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen. Sammlung länderrechtlicher Vorschriften (Landeshochschulgesetze) und des Hochschulrahmengesetzes, Stand: Februar 2009 | 22 |

Vorbemerkung

Mit den hier vorgelegten Empfehlungen zur Vergabe des Promotionsrechts an nicht-staatlichen Hochschulen kommt der Wissenschaftsrat seiner neuen Aufgabe nach, zu Themen übergreifender Natur, die aus der institutionellen Akkreditierung nicht-staatlicher Hochschulen in Deutschland erwachsen, Handreichungen zu erarbeiten.¹

Grundlage der Akkreditierungstätigkeit des Wissenschaftsrates auf dem Gebiet des Promotionsrechts ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 22. September 2005, die Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen an die „institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat als Universität oder gleichgestellte Hochschule“ zu knüpfen.² Der Wissenschaftsrat hat dies in seinen „Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem“³ begrüßt.

Der Wissenschaftsrat ist sich bewusst, dass die Frage des Promotionsrechts ein zentrales wissenschaftsstrategisches Handlungsfeld in Deutschland darstellt und Gegenstand kontroverser Diskussionen ist. Er betont, dass die vorliegenden Empfehlungen dazu dienen sollen, die anerkannten Standards für das Promotionsrecht an staatlichen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen⁴ anwendbar für nicht-staatliche Hochschulen zu machen, so dass an die Verleihung des Promotionsrechts an staatliche wie an nichtstaatliche Einrichtungen grundsätzlich dieselben Maßstäbe angelegt werden können. Dagegen sind Themen wie die Qualitätssicherung von Promotionsverfahren oder eine Erweiterung des Promotionsrechts über die genannten Einrichtungen hinaus nicht Gegenstand der vorliegenden Empfehlungen. Der Wissenschaftsrat befasst sich derzeit mit mehreren der genannten Fragen⁵ und behält sich weitere Stellungnahmen vor.

Der Akkreditierungsausschuss hat den Text am 24. April und am 4. Juni 2009 erarbeitet und ist damit dem ihm vom Wissenschaftsrat übertragenen Auftrag nachgekommen, sich „auch mit übergreifenden Fragen der institutionellen Akkreditierung“ zu befassen, zu denen insbesondere „die aufgabenbezogene Differenzierung des staat-

1 Vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Zukunft der institutionellen Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen in Deutschland durch den Wissenschaftsrat (Drs. 8925-09), Berlin Januar 2009, S. 16.

2 Niederschrift der 183. Amtschefskonferenz, 22. September 2005, Nürnberg, S. 19.

3 Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur künftigen Rolle der Universitäten im Wissenschaftssystem, Köln 2006, S. 56.

4 Einschließlich der Kunsthochschulen, soweit sie über das Promotionsrecht verfügen.

5 Verwiesen wird auf die laufenden Beratungen in den Arbeitsgruppen „Differenzierung der Hochschulen“ sowie „Nachverfolgung der Empfehlungen zur Entwicklung der Fachhochschulen von 2002“.

lichen Hochschulsystems und ihre Bedeutung für die Akkreditierung nichtstaatlicher Hochschulen“⁶ gehören.

An der Erarbeitung haben auch Sachverständige mitgewirkt, die nicht Mitglieder des Wissenschaftsrates sind. Ihnen ist der Wissenschaftsrat zu besonderem Dank verpflichtet.

Der Wissenschaftsrat hat die vorliegenden Empfehlungen am 9. Juli 2009 verabschiedet.

6 Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2004, Bd. II, Köln 2005, S. 421-462, hier S. 422.

A. Ausgangslage

A.I. Die Promotion in ihrer heutigen Gestalt

Kernbereich der Promotion ist die Dissertation. Die Dissertation stellt eine eigenständige Forschungsleistung dar, die das Wissen in einem bestimmten Wissenschaftsgebiet verändert und erweitert. Auch im internationalen Kontext besteht Einigkeit darüber, dass die zu leistende wissenschaftliche Arbeit im Zentrum der Promotion steht.⁷ Dies setzt sowohl ein systematisches Verständnis der jeweiligen Forschungsdisziplin als auch einen Überblick über benachbarte Forschungsgebiete voraus.⁸ Typischerweise wird die Promotion daher an der Universität als der die Gesamtheit der Wissenschaften integrierenden Institution abgelegt.

Im Wissenschaftssystem nimmt die Promotion eine bedeutende Rolle ein:

- Sie stellt die Eingangsqualifikation für den wissenschaftlichen Nachwuchs dar.
- Sie befindet sich an einer systematisch zentralen Position für die Selbstreproduktion des Wissenschaftssystems.
- Im Rahmen von Promotionen wird ein beträchtlicher Anteil der gesamten Forschungsleistungen erbracht.

Darüber hinaus erfüllt die Promotion, in Deutschland weitaus stärker als in den meisten anderen Staaten, noch zahlreiche weitere Funktionen (die nicht Gegenstand dieser Empfehlungen sind). Insbesondere qualifiziert sie für wissenschaftsbasierte Berufe (beispielsweise F&E-Tätigkeiten) außerhalb des Wissenschaftssystems im engeren Sinn und stellt in vielen Berufen eine wichtige Zugangs- oder Aufstiegsvoraussetzung dar.

Wesentliche Aspekte des deutschen Promotionswesens sind gegen Ende des 19. Jahrhunderts ausgeprägt worden. Der Begriff der Promotion entstand schon in der mittelalterlichen Universität, und über die Jahrhunderte vergleichsweise konstant geblieben ist der Gehalt der Promotion als ein akademischer Grad, der sowohl eine gewisse Würde als auch ein gewisses Maß an akademischer „Leistung“ zumindest

⁷ Beispielsweise benennt das im Rahmen des Bologna-Prozesses von den zuständigen Ministern im Jahr 2005 verabschiedete Bergen-Communiqué „the advancement of knowledge through original research“ als „core component of doctoral training“. Als üblicher Zeitraum zur Absolvierung einer Promotion werden drei bis vier Jahre genannt, was mit der deutschen Praxis übereinstimmt. Vgl. The European Higher Education Area – Achieving the Goals. Communiqué of the Conference of European Ministers Responsible for Higher Education, Bergen, 19-20 May 2005, http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/00-Main_doc/050520_Bergen_Communique.pdf

⁸ Vgl. allgemein Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Doktorandenausbildung, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2002, Bd. I, Köln 2003, S. 7-97.

de jure bezugte. Beinahe sämtliche anderen Aspekte der Promotion waren stets einem historischen Wandel unterworfen, der hier nicht auszuführen ist.⁹

Parallel zur Entwicklung der Universitäten zu Forschungsstätten im Verlauf des 19. Jahrhunderts ist die Promotion in ihrer heutigen Gestalt entstanden. Folgende drei Punkte sind als wesentlich zu betrachten:

1. Innovationsimperativ: Wie oben ausgeführt, soll die Dissertation eine eigenständige Forschungsleistung darstellen.
2. Publikationspflicht: Dass Dissertationen zu veröffentlichen sind, war über weite Teile des 19. Jahrhunderts in Deutschland keineswegs üblich. Die Publikationspflicht wurde als probates Mittel gegen allzu einfache Titelvergaben propagiert und in einem längeren Prozess, der erst nach 1900 abgeschlossen war, flächendeckend durchgesetzt.¹⁰
3. Mündliche Prüfungen: An vielen Universitäten war es möglich und üblich, „in absentia“ zu promovieren, d.h. lediglich eine schriftliche Abhandlung einzureichen, ohne jemals persönlich erscheinen zu müssen. Insbesondere diese „Absenzpromotionen“ galten als Quell einer Titelinflation. Ebenfalls erst nach 1900 wurden überall mündliche Prüfungen obligatorisch.

Mit diesen drei Eckpunkten hatte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts ein System der Qualitätssicherung für die Vergabe des Doktorgrades etabliert, das seither in Deutschland als Standard anzusehen ist,¹¹ in den Promotionsordnungen ausgeführt wird und auch (mit Ausnahme der Publikationspflicht) Eingang in die meisten Hochschulgesetze gefunden hat. Typisch hierfür ist beispielsweise folgender Passus: „Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung.“¹²

Eine historisch gewachsene Ausnahme von den genannten Prinzipien ist in Deutschland im Bereich der Medizin anzutreffen, wo die Dissertationen in der Regel studienbegleitend angefertigt werden und, abgesehen von den auch hier existierenden her-

9 Vgl. Schwinges, R.-C. (Hrsg.): Examen, Titel, Promotionen. Akademisches und staatliches Qualifikationswesen vom 13. bis zum 21. Jahrhundert (= Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte 7), Basel 2007.

10 Vgl. zu diesem und zum folgenden Punkt Rasche, U.: Geschichte der Promotion in absentia, in: ebd., S. 275-351.

11 Auf Abweichungen – etwa auf die politisch und rassistisch motivierte Aberkennung von Doktorgraden in der Zeit des Nationalsozialismus oder auf die in der DDR teilweise abgelegten „geheimen Dissertationen“ – wird hier nicht näher eingegangen.

12 Hochschulgesetz Schleswig-Holstein, § 54 (1).

vorragenden Einzelleistungen, häufig weiterhin dem Niveau einer Studienabschlussarbeit anderer Fächer entsprechen. Der medizinische Doktorgrad dient vornehmlich als Berufsbezeichnung. Um die Qualität des Doktorats zu sichern und seine Bedeutung als Forschungsnachweis zu unterstreichen, hat der Wissenschaftsrat sich dafür ausgesprochen, dass auch in der Medizin der Doktorgrad ausschließlich für Dissertationen verliehen wird, die einen substanziellen Beitrag zum wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt leisten. Dissertationen sollten daher in der Regel im Anschluss an das Studium erarbeitet werden.¹³ Zu begrüßen sind in diesem Zusammenhang die vermehrten Aktivitäten von Universitäten, auch in der Medizin etwa über Graduiertenkollegs eine gezielte Doktorandenausbildung anzubieten. Der Wissenschaftsrat hat ferner vorgeschlagen, das medizinische Berufsdoktorat künftig in anderer Form auszuweisen, indem – in Anlehnung an Gepflogenheiten im angloamerikanischen Raum, wo zwischen Professions- und Forschungsdoktoraten unterschieden wird¹⁴ – nicht mehr die Bezeichnung „Dr.“ dem Namen voran-, sondern der Titel „Medizinischer Doktor“ (MD) dem Namen nachgestellt wird.¹⁵ Derzeit ist nicht abzusehen, wann dieser Vorschlag umgesetzt werden wird.

A.II. Verleihung und Träger des Promotionsrechts

In der Bundesrepublik Deutschland kommt es allein dem Staat – d.h. hier: den Ländern – zu, Einrichtungen als Universitäten oder gleichgestellte Hochschulen anzuerkennen und ihnen das Promotionsrecht zu übertragen. Dies impliziert, dass das Promotionsrecht an die Institution verliehen wird, nicht an die darin tätigen Personen. Sobald diese Verleihung erfolgt ist, fällt das Promotionsrecht unmittelbar in den Kernbereich der akademischen Selbstverwaltung und ist weiterer staatlicher Detailsteuerung – etwa hinsichtlich einzelner Inhalte der Promotionsordnungen – weitgehend entzogen.¹⁶

13 Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu forschungs- und lehrförderlichen Strukturen in der Universitätsmedizin, Köln 2004, S. 55-58.

14 In diesem Sinn auch der European Research Council (ERC), der ein Professionsdoktorat als nicht gleichwertig zu einem Forschungsdoktorat ansieht, vgl. http://erc.europa.eu/pdf/phd-and-equivalent-doctoral-degrees-the-erc-policy_en.pdf - Die vorliegenden Empfehlungen haben nicht den Anspruch, eine umfassende Analyse der Forschungsdoktorate zu präsentieren. An dieser Stelle genügt der Hinweis, dass bei allen Unterschieden im Detail der im angloamerikanischen Raum übliche „PhD“ im Wesentlichen ebenfalls eine mehrjährige Forschungstätigkeit, die mit einer wissenschaftlichen Arbeit abgeschlossen wurde, bezeugt. Analoge Phänomene sind auch in den meisten anderen Regionen der Welt vorzufinden.

15 Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen zu forschungs- und lehrförderlichen Strukturen in der Universitätsmedizin, Köln 2004, S. 71-73 und Wissenschaftsrat: Doktorandenausbildung (wie Anm. 8), S. 49f.

16 Vgl. das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Berlin vom 1. November 2004 (VerfGH 210/03), das es mit der Freiheit der Wissenschaft für unvereinbar erklärte, dass der Landesgesetzgeber die Universitäten zur Zulassung von Fachhochschulabsolventinnen und -absolventen zur Promotion sowie zur Hinzuziehung eines externen Gutachters oder einer externen Gutachterin verpflichten wollte.

Für die inhaltliche Bestimmung der heute in Deutschland vorzufindenden Universitäten existiert keine unumstrittene und eindeutige Definition. Gleichwohl können einige Kernelemente ermittelt werden, die sich insbesondere herleiten lassen aus

- den Aufgabenstellungen der Universitäten, soweit in den einschlägigen Hochschulgesetzen benannt (vgl. dazu den Anhang);¹⁷
- dem – nie exakt fassbaren und stets einem Wandel unterworfenen – allgemeinen Verständnis darüber, welche Charakteristika eine Universität auszeichnen (dieser und der vorangegangene Punkt bilden den Umriss eines „materiellen Universitätsbegriffs“¹⁸);
- der Realität der existierenden, durch Gesetz als solche definierten Universitäten („formeller Universitätsbegriff“).

Als Aufgabenbestimmung der Universität lassen sich daraus entnehmen:

- der Auftrag zur Pflege und Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung;
- die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, in der die Promotion als ein zentrales Element fungiert;
- die auf der Forschung basierende Lehre auf entsprechendem Niveau,¹⁹ wobei üblicherweise impliziert wird, dass es sich um das gesamte Spektrum der Lehre, angefangen bei der grundständigen Ausbildung, handelt;
- ein im Wort „universitas“ angelegtes breites Fächerspektrum;
- ein über die Produktion von Forschungsergebnissen und die wissenschaftliche Ausbildung von Studierenden hinausgehendes Selbstverständnis der Universitäten, auch Bildungsstätten und kulturelle Einrichtungen zu sein.²⁰

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, bedürfen die Universitäten entsprechender institutioneller Voraussetzungen. Dazu zählen vornehmlich:

17 Dabei ist in der Ländergesetzgebung der vergangenen Jahrzehnte ein inzwischen abgeschlossener Prozess zu beobachten, einheitliche Hochschulgesetze anstelle von separierten Universitätsgesetzen einerseits und Fachhochschulgesetzen andererseits zu implementieren.

18 Vgl. auch Krüger, H.: Grundtypen der Hochschulen, in: Flämig, Chr. et al. (Hrsg.): Handbuch des Wissenschaftsrechts, Band 1, Berlin u.a. 21996, S. 207-226, bes. S. 213. Krüger bevorzugt den Begriff der „wissenschaftlichen Hochschule“, vgl. dazu Kapitel A.III. – Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich festgehalten, dass aus dem Grundgesetz weder „das überlieferte Strukturmodell der deutschen Universität“ noch „überhaupt eine bestimmte Organisationsform des Wissenschaftsbetriebs“ abzuleiten sei (BVerfGE 35, 79, S. 79).

19 Der Wissenschaftsrat hat sich mehrfach zu einer zeitgemäßen Erneuerung der „Einheit von Forschung und Lehre“ an den Universitäten geäußert und dabei stets festgehalten, dass diese Einheit in der Institution, nicht in jeder einzelnen Person zu verwirklichen ist. Vgl. Wissenschaftsrat: Thesen zur künftigen Entwicklung des Wissenschaftssystems in Deutschland, Köln 2000, S. 47-49; Wissenschaftsrat: Rolle der Universitäten (wie Anm. 3), S. 61f.; Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Qualitätsverbesserung von Lehre und Studium, Köln 2008, S. 55f.

20 Vgl. Wissenschaftsrat: Rolle der Universitäten (wie Anm. 3), S. 13.

- eine hinreichende Qualifikation der Hochschullehrerschaft,²¹ die zudem über ein ausreichendes Zeitbudget für Forschungstätigkeiten (also über entsprechende zeitliche Begrenzungen der Aufgaben in Lehre, Weiterbildung und Selbstverwaltung) verfügt;
- eine angemessene Infrastruktur für Forschung und Lehre in personeller, finanzieller, technischer und räumlicher Hinsicht;
- eine Organisationsform und eine finanzielle Absicherung, die erwarten lassen, dass der Bestand der Einrichtung in einem Maß gesichert ist, dass auch längerfristige Forschungsvorhaben begonnen und abgeschlossen werden können (für staatliche Universitäten wird dies als selbstverständlich angesehen, aber mit Blick auf nichtstaatliche Einrichtungen ist dieser Punkt hervorzuheben);
- eine den spezifischen Bedingungen von Wissenschaft angemessene akademische Selbstverwaltung;
- ein Zugangssystem, das eine hinreichend hohe Eingangsqualifikation der Studierenden sicherstellt.

Dass den Universitäten aufgrund ihrer zentralen Rolle im Wissenschaftssystem das Promotionsrecht zukommt, ist weithin unbestritten. Gleichwohl ist zu konstatieren, dass in den vergangenen gut 100 Jahren immer wieder auch andere Einrichtungen mit diesem Privileg ausgestattet worden sind. Die in dieser Hinsicht bis heute bedeutendste Entwicklung stellt die Verleihung des Promotionsrechts an die Technischen Hochschulen zwischen 1899 und 1901 dar. Die Praxis des 20. Jahrhunderts zeigt, dass unter spezifischen Gegebenheiten zahlreiche staatliche Hochschulen das Promotionsrecht²² erhalten haben, die nicht sämtliche Merkmale von Universitäten aufweisen und auch andere Bezeichnungen tragen. Neben den genannten Technischen Hochschulen²³ sind beispielsweise zu nennen:

- Spartenhochschulen (Medizinische und Tierärztliche Hochschule Hannover, Deutsche Sporthochschule Köln);
- Hochschulen ohne grundständiges Studienangebot (Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer);

21 Zur materiellen Bestimmung dessen, was eine Hochschullehrerin bzw. einen Hochschullehrer ausmacht, sei auf die Ausführungen im „Hochschulurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1973 verwiesen (BVerfGE 35, 79).

22 In Verbindung damit stand zumeist auch das Habilitationsrecht, auf das hier nicht näher eingegangen wird.

23 In den 1960er Jahren setzte auf breiter Front der Trend ein, Technische Hochschulen in „Technische Universitäten“ umzubenennen (z.T. auch früher: die 1945 geschlossene TH Berlin eröffnete ein Jahr später als TU) bzw. unter letzterem Namen zu gründen. Damit war zumeist eine Erweiterung des Fächerspektrums verbunden, die aber teilweise wieder rückgängig gemacht wurde, da sie sich nicht immer als sachgerecht erwiesen hatte.

- zahlreiche Kunst- und Musikhochschulen (in ihren wissenschaftlichen Fächern²⁴);
- die Pädagogischen Hochschulen in Baden-Württemberg.

Welche Dynamik dem Sektor derjenigen Hochschulen mit Promotionsrecht, bei denen es sich nicht um Universitäten handelte, im 20. Jahrhundert innewohnte, verdeutlicht ein Blick auf die Bestandsaufnahme und die Zukunftsplanung für die entsprechenden staatlichen Einrichtungen, die der Wissenschaftsrat 1960 in seiner ersten größeren Empfehlung anstellte. Außer den damals bestehenden 18 Universitäten und den neun Technischen Hochschulen (inklusive der Bergakademie Clausthal) wurden sechs Spezialhochschulen behandelt, die sich seither teilweise zu Universitäten mit gleichwohl begrenztem Fächerspektrum entwickelt haben.²⁵ Zu erwähnen sind schließlich die ehemaligen Gesamthochschulen mit ihren Universitäts- und Fachhochschulstudienzweigen, an denen im ersteren Bereich ebenfalls promoviert werden konnte.

Somit wird deutlich, dass eine exklusive Bindung des Promotionsrechts an Universitäten im 20. Jahrhundert in Deutschland nicht gegeben war. Der wichtigste Punkt, in dem sich die Hochschulen mit Promotionsrecht von den Universitäten unterscheiden, ist das Fehlen eines breiten Fächerspektrums. In den übrigen genannten Merkmalen, insbesondere der Forschungsorientierung, stimmen sie weitgehend mit den Universitäten überein.

Auch viele nichtstaatliche Hochschulen haben bereits das Promotionsrecht erhalten. Hier sind zunächst kirchliche Hochschulen zu nennen, von denen zwar die meisten lediglich den Doktor der Theologie vergeben,²⁶ andere aber darüber hinaus tätig sind:

- die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt als Universität mit einem relativ breiten Fächerspektrum;
- die Hochschule für Philosophie in München;

24 Auf die Spezifika dieses Bereichs wird nicht gesondert eingegangen. Verwiesen sei aber auf die Bestimmung im nordrhein-westfälischen Kunsthochschulgesetz, wonach das „Promotionsstudium unter Beteiligung von Universitäten [...], an denen das entsprechende Fach vertreten ist“, durchgeführt wird (§ 59 Abs. 6).

25 Es handelte sich um die Medizinische Akademie in Düsseldorf, die Tierärztliche Hochschule Hannover, die Landwirtschaftliche Hochschule Hohenheim, die Wirtschaftshochschule Mannheim, die Hochschule für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Nürnberg und die Hochschule für Sozialwissenschaften Wilhelmshaven. Vgl. Wissenschaftsrat: Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum Ausbau wissenschaftlicher Einrichtungen. Teil I: Wissenschaftliche Hochschulen, Bonn 1960, S. 314-323 und S. 451-453.

26 Philosophisch-Theologische Hochschule der Salesianer Don Boscos Benediktbeuern; Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen Frankfurt am Main; Theologische Fakultät Fulda; Augustana-Hochschule Neuendettelsau; Theologische Fakultät Paderborn; Philosophisch-Theologische Hochschule SVD Sankt Augustin, Theologische Fakultät; Theologische Fakultät Trier; Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie).

- die Philosophisch-Theologische Hochschule Vallendar der Gesellschaft des Katholischen Apostolates (Pallottiner), die seit 2008 einen Doktor der Pflegewissenschaften (Dr. rer. cur.) anbietet.²⁷

Über das Promotionsrecht verfügen ferner die beiden Universitäten der Bundeswehr in Hamburg (Helmut-Schmidt-Universität) und München sowie die Deutsche Hochschule der Polizei in Münster. Diese Einrichtungen weisen sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Züge auf und bilden daher eine eigene Kategorie.

Folgenden privaten, nicht kirchlichen Hochschulen ist derzeit – Stand Februar 2009 – das Promotionsrecht, teilweise befristet, verliehen:²⁸

- Ukrainische Freie Universität München;
- ESCP-EAP Europäische Wirtschaftshochschule Berlin;
- Steinbeis-Hochschule Berlin;
- Jacobs University Bremen;
- Bucerius Law School, Hochschule für Rechtswissenschaft – Hamburg;
- European Business School (EBS), International University Schloß Reichartshausen Oestrich-Winkel;
- Frankfurt School of Finance & Management – Frankfurt am Main;
- Private Universität Witten/Herdecke gGmbH;
- WHU – Otto Beisheim School of Management – Vallendar;
- Handelshochschule Leipzig.

A.III. Bezeichnung von Einrichtungen im tertiären Bereich

Bezogen auf das Promotionsrecht ist gegenwärtig noch weitgehend als Fixpunkt zu verzeichnen, dass Einrichtungen, die den Namen „Universität“ tragen, in jedem Fall über dieses Privileg verfügen.²⁹ Insofern ist der Begriff „Universität“ durch die hochschulgesetzlichen Bestimmungen in den Ländern, verbunden mit einer entsprechen-

27 Die Theologische Fakultät Paderborn bietet zwar auch einen pflegewissenschaftlichen Studiengang an, promoviert in diesem Feld jedoch nicht.

28 Von diesen zehn Einrichtungen sind bisher drei vom Wissenschaftsrat akkreditiert worden, vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Bucerius Law School, Hamburg (Drs. 8468-08), Rostock Mai 2008; Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Reakkreditierung der Jacobs University, Bremen (Drs. 8312-08), Berlin Januar 2008; Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Neukonzeptionierung der Humanmedizin im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens der „Private Universität Witten/Herdecke gGmbH“ (UWH), in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2006, Bd. 3, Köln 2007, S. 389-454; Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2005, Bd. 1, Köln 2006, S. 635-737; Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur vorläufigen Akkreditierung der International University Bremen (IUB), in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2001, Köln 2002, S. 161-240. Derzeit läuft das Verfahren zur Frankfurt School of Finance & Management.

29 Eine erste Ausnahme stellt die „Deutsche Weiterbildungs-Universität“ in Berlin dar, die bei ihrer Gründung das Promotionsrecht nicht verliehen bekommen hat.

den Namensgebungs- und Anerkennungspraxis, in dieser Hinsicht bisher de facto geschützt worden.

Dies gilt dezidiert nicht mehr für Abwandlungen, Beugungen oder Übersetzungen des Begriffs „Universität“. So bezeichnen sich viele Hochschulen/Fachhochschulen im Untertitel als „University of Applied Sciences“. Private, als „University“ firmierende Einrichtungen verfügen teilweise über das Promotionsrecht (z.B. Jacobs University, Bremen), teilweise nicht (International University in Germany, Bruchsal; Zeppelin University, Friedrichshafen³⁰). Auch dem Adjektiv „universitär“ kommt keine maßgebliche Unterscheidungskraft mehr zu. Desgleichen beinhaltet der Begriff „Volluniversität“ keine für die Frage des Promotionsrechts relevante Unterscheidung zwischen „Voll“- und anderen Universitäten, zumal angesichts der fortschreitenden Ausdehnung der wissenschaftlichen Erkenntnis, der Differenzierung und Spezialisierung der Disziplinen keine Einrichtung mehr ernsthaft behaupten kann, tatsächlich sämtliche Fächer in ihrer gesamten Breite abzudecken.

Bis zu Beginn der 1970er Jahre fungierte die Bezeichnung „wissenschaftliche Hochschule“ durchgängig als Oberbegriff für Universitäten und andere Hochschulen mit Promotionsrecht. Mit der Errichtung der Fachhochschulen begann dieser Begriff Probleme aufzuwerfen, da in der Gegenüberstellung „Wissenschaftliche versus Fachhochschulen“ die *contradictio in adiecto* nicht zu vermeiden ist, dass es sich bei den Fachhochschulen um „unwissenschaftliche“ Hochschulen handeln könne. Dies kollidiert aber wiederum mit dem – allgemein akzeptierten – Sammelbegriff „Hochschule“ für diejenigen Einrichtungen des tertiären Bereichs, die Studiengänge anbieten und akademische Grade vergeben, welche definitionsgemäß im wissenschaftlichen Bereich angesiedelt sind.³¹ In Folge dessen hat der Ausdruck „wissenschaftliche Hochschule“ sowohl an Verbreitung verloren – beispielsweise taucht er in Hochschulgesetzen nur noch randständig auf – als auch an Trennschärfe, wie beispielsweise an der (privaten) „Wissenschaftlichen Hochschule Lahr“ deutlich wird, die nicht über das Promotionsrecht verfügt.³²

30 Anlässlich dieses Falls hat der Wissenschaftsrat eine Klärung der Bezeichnungsfrage angekündigt, die an dieser Stelle nunmehr unternommen wird, vgl. Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der Zeppelin University, Friedrichshafen (Drs. 8924-09), Berlin Januar 2009, S. 12, Anm. 3.

31 Die wesentliche Ausnahme von dieser Begriffsbestimmung stellen die Volkshochschulen dar, die aber gewöhnlich nicht mit Hochschulen im hier verstandenen Sinn verwechselt werden.

32 Vgl. zu dieser Einrichtung Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der AKAD Wissenschaftlichen Hochschule Lahr, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2003, Bd. 1, Köln 2004, S. 311-352.

Als neue Sammelbezeichnung, die diese Probleme nicht aufweist, dient die Formel der „Universität oder gleichgestellten Hochschule“. Dieser Terminus wird beispielsweise von der Kultusministerkonferenz, von der Hochschulrektorenkonferenz, dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und in manchen Hochschulgesetzen verwendet (vgl. Anhang).

Seit mehreren Jahren ist, wie bereits angedeutet, der Trend zu beobachten, dass frühere Fachhochschulen in „Hochschulen“ umbenannt werden und den Namenszusatz „University of Applied Sciences“ führen. Solche Namensänderungen beinhalten aus sich selbst heraus keine Änderung der Sachlage bezüglich des (dort nicht vorhandenen) Promotionsrechts und sind an dieser Stelle nicht zu behandeln (vgl. Kapitel B.III.1.).

B. Stellungnahme

B.I. Promotionsrecht und institutionelle Akkreditierung

Der Wissenschaftsrat unterstreicht, dass die Länder das Promotionsrecht nur nach sorgfältiger Einzelfallabwägung verleihen sollten. Dies gilt umso mehr, als durch die jüngeren Reformen in der Personalstruktur das Gewicht der Promotion erheblich angestiegen ist: Mit dem Bedeutungsverlust der Habilitation in vielen Fächern und der Einführung der Juniorprofessur gilt inzwischen schon allein die Promotion als formal hinreichende Qualifikation für die Ausübung eines ersten Hochschullehreramts.³³ Umso dringlicher ist es, auf die Sicherung hoher Qualitätsstandards zu achten.

Der Wissenschaftsrat betont, dass das Verfahren der institutionellen Akkreditierung in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung dadurch gewinnt, dass Programmakkreditierungen von Doktoratsausbildungen – im Gegensatz zum Bereich der grundständigen Studien – derzeit nur eine marginale Rolle spielen. Im Zuge des Bologna-Prozesses ist zwar aufgrund der 2003 in Berlin verabschiedeten Formulierung, „to include the doctoral level as the third cycle“³⁴, zwischenzeitlich der Eindruck entstanden, Doktoratsstudien sollten als dritte konsekutive Stufe der grundständigen Ausbildung behandelt und womöglich vergleichbaren Programmakkreditierungsprozeduren unterzogen werden. 2005 ist von der Ministerkonferenz in Bergen aber präzisiert worden, dass „participants in third cycle programmes both as students and as early stage researchers“ betrachtet werden und dass eine „overregulation of doctoral programmes“³⁵ zu vermeiden ist. Somit steht weiterhin die institutionelle Qualitätssicherung bei der Vergabe des Promotionsrechts im Vordergrund.

Dies schließt für nichtstaatliche Hochschulen in diesem Feld nicht die Option aus, Programmakkreditierungen von strukturierten Doktoratsausbildungen auf freiwilliger Basis durchzuführen. Dabei handelt es sich aber um ergänzende Qualitätsbewertungen, die nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme sind.³⁶

33 Vgl. Bundesregierung: Bundesbericht zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (BuWiN), Bonn/Berlin 2008, S. 285.

34 „Realising the European Higher Education Area“. Communiqué of the Conference of Ministers responsible for Higher Education in Berlin on 19 September 2003, <http://www.bologna-berlin2003.de/pdf/Communique1.pdf>

35 The European Higher Education Area – Achieving the Goals. Communiqué of the Conference of European Ministers Responsible for Higher Education, Bergen, 19-20 May 2005, http://www.bologna-bergen2005.no/Docs/00-Main_doc/050520_Bergen_Communique.pdf.

36 Der Wissenschaftsrat hat seit über 20 Jahren den Prozess der Einrichtung strukturierter Promotionsprogramme befördert. Vgl. zuerst Wissenschaftsrat: Empfehlungen zur Struktur des Studiums, Köln 1986, bes. S. 63-71, und zuletzt Wissenschaftsrat: Doktorandenausbildung (wie Anm. 8).

B.II. Der staatliche Hochschulbereich als Bezugsgröße

Ziel der institutionellen Akkreditierung ist die Klärung der Frage, „ob eine Hochschuleinrichtung in der Lage ist, Leistungen in Lehre und Forschung zu erbringen, die anerkannten wissenschaftlichen Maßstäben entsprechen.“ Überdies dient die Akkreditierung auch „der Herstellung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Bildungsangebote.“³⁷

Damit gibt in Deutschland der staatliche Hochschulsektor – bei aller Freiheit der nichtstaatlichen Einrichtungen – in einem gewissen Umfang den Bezugsrahmen für die innerhalb der institutionellen Akkreditierung zu überprüfenden Leistungen in Lehre und Forschung vor. Dies gilt ebenfalls für die an die Vergabe des Promotionsrechts zu stellenden Anforderungen, wie es auch die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verdeutlichen (vgl. Anhang). Insofern sind an die Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen grundsätzlich dieselben Maßstäbe wie im staatlichen Bereich zu legen. Die Identität der Maßstäbe für staatliche wie für nichtstaatliche Einrichtungen betrifft entsprechend den spezifischen Fall der Medizin (vgl. A.I.).

Analog sind im staatlichen Bereich gängige Praktiken, dass nur ein Teil der Einrichtung (bei Kunst- und Musikhochschulen) bzw. nur ein Teil der Professorinnen und Professoren (bei den früheren Gesamthochschulen) über das Promotionsrecht verfügt, auch im nichtstaatlichen Sektor vorstellbar. Entscheidend ist, dass der für die Übertragung des Promotionsrechts vorgesehene Teil der Hochschule die jeweiligen Kriterien (vgl. B.III.2.) erfüllt.

Daraus folgt, dass bei Veränderungen hinsichtlich des Promotionsrechts an staatlichen Hochschulen die Rückwirkungen auf entsprechende Anliegen nichtstaatlicher Einrichtungen zu bedenken sind.

Im Verfahren der institutionellen Akkreditierung wird erstens geprüft, ob die jeweilige Einrichtung die notwendigen Charakteristika aufweist, um als Hochschule akkreditiert werden zu können. Zweitens wird gegebenenfalls geprüft, ob die Einrichtung als „Universität oder gleichgestellte Hochschule“ akkreditiert werden kann. Im positiven Fall

³⁷ Wissenschaftsrat: Leitfaden (wie Anm. 6), S. 427. Der Leitfaden wurde seitdem laufend fortgeschrieben, aber dieser Passus blieb unverändert.

sollte ihr nach Auffassung des Wissenschaftsrates das Promotionsrecht verliehen werden.

Eine Verleihung des Promotionsrechts attestiert der damit ausgestatteten Einrichtung eine hinreichende wissenschaftliche Qualität, ohne sie zugleich dem Hochschultypus „Universität“ zuzuordnen.

B.III. Die Vergabe des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen

III.1. Allgemeines

Falls eine Verleihung des Promotionsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule grundsätzlich erörtert wird, sollte das Sitzland im Akkreditierungsantrag den klaren Auftrag formulieren, diese Frage im Zuge des Verfahrens zu prüfen.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt, dass die Länder die Verleihungen des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen künftig stets befristen und ggf. auf bestimmte Fachbereiche begrenzen sowie – nach Prüfung der juristischen Rahmenbedingungen – mit Nebenbestimmungen und einer „Rückholoption“ versehen, damit bei aufkommenden Zweifeln an der Erfüllung der Kriterien geeignete Schritte, ggf. eine Ab-erkennung bzw. Nichtverlängerung des Promotionsrechts, ergriffen werden können. Die Frage der Verlängerung eines befristet an eine nichtstaatliche Hochschule vergebenen Promotionsrechts sollte stets im Rahmen eines vom Wissenschaftsrat durchzuführenden Reakkreditierungsverfahrens beantwortet werden.³⁸

Die Eigenbezeichnungen der zu akkreditierenden Hochschulen sind für das Akkreditierungsverfahren nicht relevant.

III.2. Kriterien für die Vergabe des Promotionsrechts

Aus dem bisher Gesagten ergeben sich die wesentlichen Kriterien, die der Wissenschaftsrat bei der Entscheidung in dieser Frage anlegt. Es handelt sich dabei sowohl um strukturelle Voraussetzungen als auch um Leistungskriterien.

Als strukturelle Voraussetzungen benennt der Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, dass die „organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen [...] adäquate Forschungsleistungen“ zulassen müssen. Dies beinhaltet insbesondere, dass

³⁸ Damit werden die Reakkreditierungstätigkeiten des Wissenschaftsrates näher bestimmt, vgl. Wissenschaftsrat: Zukunft der institutionellen Akkreditierung (wie Anm. 1), S. 14-15.

für die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer adäquate Freiräume für die Forschung bestehen, d.h. dass die übrigen Verpflichtungen in Lehre, Administration und weiteren Aufgaben entsprechend gering bemessen werden. Als weitere Indikatoren fungieren die grundsätzlichen Fähigkeiten, Drittmittel einwerben und Kooperationen eingehen zu können. Außerdem müssen „Hochschulen, zu deren Zielen und Aufgaben die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses gehört, [...] über geeignete Instrumente zur Förderung von Doktoranden und Post-Doktoranden verfügen.“³⁹

Weitere wesentliche strukturelle Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung als Universität oder gleichgestellte Hochschule lauten wie folgt:

- Eine auf längere Sicht den jeweiligen disziplinären Erfordernissen genügende Forschungsinfrastruktur in technischer, räumlicher, bibliothekarischer und personeller Hinsicht muss vorhanden sein.⁴⁰
- Die Lehre soll das Ziel verfolgen, die Studierenden zur eigenständigen Forschung zu befähigen. Dies kann beispielsweise durch die Akkreditierung forschungsorientierter Studiengänge nachgewiesen werden.
- Eine hinreichende Qualifikation des die Promotionen betreuenden und abnehmenden Personals und ein Berufungsverfahren, das dieses Qualifikationsniveau auf Dauer zu sichern geeignet ist, müssen gegeben sein.
- Die Einrichtung muss eine innere Verfassung aufweisen, die die Freiheit der Wissenschaft sichert. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass die Promotionsverfahren von einem Kollegium aus weisungsungebundenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern durchgeführt werden.
- Die Einrichtung muss eine hinlängliche organisatorische und finanzielle Beständigkeit nachweisen. Insbesondere ist es kaum vorstellbar, dass sich eine forschungsbasierte Hochschule ausschließlich aus Studiengebühren finanziert.
- Eine Promotionsordnung muss (ggf. im Entwurf) vorliegen, die das Promotionsverfahren regelt (Zulassungsvoraussetzungen, Betreuungsstandards, Zeitrahmen und Abläufe, Status der Doktorandinnen und Doktoranden, Anforderungen an die Doktorarbeit, Gutachterinnen und Gutachter, Prüferinnen und Prüfer, mündliche Prüfung, Veröffentlichungspflicht und ihre Ausgestaltung).⁴¹

39 Wissenschaftsrat: Leitfaden (wie Anm. 6), S. 436.

40 Vgl. ebd., S. 437f., besonders Punkt VI.3.

41 Für Anregungen zur Sicherstellung hoher wissenschaftlicher Standards vgl. Wissenschaftsrat: Doktorandenausbildung (wie Anm. 8), S. 39-43 und S. 48f.

- Das Wissenschaftssystem ist auf wissenschaftlichen Nachwuchs angewiesen. Der Wissenschaftsrat hält am Prinzip fest, keine reinen „Promotions-Hochschulen“ zu errichten, sondern weiterhin die Promotion nur an solchen Einrichtungen zu ermöglichen, die einen institutionellen Auftrag in der Lehre wahrnehmen, der in der Regel durch umfassende grundständige Studienangebote nachgewiesen wird.
- Die Erweiterung des Wissens im Rahmen von Forschungsarbeiten beruht überwiegend auf einer sehr intensiven fachlichen Vertiefung. Diese Spezialisierung wird an den Universitäten durch ihr Fächerspektrum und ihren Anspruch als auch kulturelle Institutionen in einen größeren Zusammenhang gestellt. Zudem unterstützt eine Vielfalt von Disziplinen einen offenen Entwicklungshorizont der Forschung und wirkt einer Verengung der Spielräume für mögliches zukünftiges Wissen entgegen. Daher ist grundsätzlich eine fachliche Breite in der den wissenschaftlichen Nachwuchs heranbildenden Institution erforderlich. Insofern weisen „Ein-Fach-Hochschulen“ ein strukturelles Defizit auf, zumal wenn sie eine kritische Gesamtgröße unterschreiten. Monodisziplinäre Einrichtungen können nur ausnahmsweise die Akkreditierung als einer Universität gleichzustellende Hochschule mit Aussicht auf Erfolg anstreben. Für eine solche – stets in der Einzelfallbetrachtung festzustellende – Ausnahme können u.a. die folgenden Gründe sprechen:
 - o Die Einrichtung besitzt eine hinreichende Gesamtgröße.
 - o Das jeweilige Fach weist eine erhebliche disziplinäre Binnendifferenzierung auf, die in der Hochschule adäquat abgebildet wird, etwa durch eine institutionell gesicherte Vielfalt von Fachausrichtungen, Theorien oder Schulen.
 - o Es ist auf geeignete Weise sichergestellt, dass andere Disziplinen – auch wenn sie nicht durch Fachbereiche oder Lehrstühle vertreten sind – einen systematischen Ort in der Hochschule besitzen.
 - o Die Einrichtung legt Promotionsprogramme auf, in denen sie breitere kulturelle und wissenschaftliche Zusammenhänge herstellt, oder sie eröffnet durch institutionelle Kooperationen einen weiteren interdisziplinären Kontext.

Die Leistungskriterien implizieren, dass eine Hochschule einen Forschungsauftrag besitzt⁴² und diesen nachweislich erfüllt. Die Kriterien „Forschung“ im „Leitfaden der institutionellen Akkreditierung“ führen hierzu aus:

„Die Forschungsleistungen entsprechen quantitativ und qualitativ den national und international anerkannten Standards in den jeweiligen wissenschaftlichen Disziplinen sowie der strategischen Planung und dem Leitbild der Hochschule. Von besonderer Bedeutung sind folgende Indikatoren der wissenschaftlichen Produktivität und Wirksamkeit der Hochschule: Forschungsergebnisse, Publikationen, Zitationen, Promotionen^[43], eingeworbene Drittmittel, Forschungsk Kooperationen und Forschungsaufenthalte, Patente, Patentanmeldungen und Messebeteiligungen, Vorträge auf wissenschaftlichen Fachtagungen, Ausrichtung wissenschaftlicher Konferenzen, Tätigkeiten als Sachverständige oder Fachgutachter, von außen erteilte Rufe, Forschungspreise, wissenschaftliche Ehrungen und Anerkennungen, Forschungsstipendien.“⁴⁴

Der Wissenschaftsrat hat demzufolge die „bisherigen Forschungsleistungen“ als eine „der wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Promotionsrechts“⁴⁵ bezeichnet. Daraus ergibt sich, dass eine Verleihung bereits im Zuge der Gründung in aller Regel nicht in Frage kommt. Für Hochschulen, die das Promotionsrecht anstreben, sind Promotionen, die in institutionellen Kooperationen mit Universitäten durchgeführt werden, aus Sicht des Wissenschaftsrates ein besonders geeigneter Weg, den Nachweis wissenschaftlicher Qualität zu erbringen.⁴⁶ Der Wissenschaftsrat fordert die deutschen Universitäten auf, ihr Promotionsprivileg dahingehend verantwortlich wahrzunehmen, sich solchen Verbundpromotionen gegenüber zu öffnen.

Der Wissenschaftsrat geht davon aus, dass sich nach einem Zeitraum von frühestens fünf Jahren nach der Gründung der Hochschule und mindestens drei Jahre nach dem Beginn einer regelmäßigen Beteiligung an kooperativen Promotionsverfahren ein adäquates Votum zur Verleihung des Promotionsrechts abgeben lassen wird.

42 Vgl. Wissenschaftsrat: Leitfaden (wie Anm. 6), S. 436, Punkt I.1.

43 Selbstverständlich kann bei einer Einrichtung, die nicht oder noch nicht über das Promotionsrecht verfügt, kein Promotionsaufkommen als Kriterium definiert werden. Sehr wohl gilt dies aber für bereits bestehende Einrichtungen mit Promotionsrecht. Auch sind etwaige in Kooperation mit Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen durchgeführte Verfahren ebenso zu berücksichtigen wie Dissertationsbetreuungen, die von Lehrenden bereits an anderen Orten erbracht wurden.

44 Wissenschaftsrat: Leitfaden der institutionellen Akkreditierung, in: Wissenschaftsrat: Empfehlungen und Stellungnahmen 2004, Bd. II, Köln 2005, S. 421-462, hier S. 436.

45 Wissenschaftsrat: Stellungnahme zur Akkreditierung der ESMT European School of Management and Technology, Berlin (Drs. 8598-08), Berlin Juli 2008, S. 12.

46 In diesem Sinn vgl. z.B. Wissenschaftsrat: Akkreditierung der Zeppelin University (wie Anm. 30), S. 13.

Anhang: Universitätsbegriffe und das Recht zur Verleihung der Promotion an staatlichen und nichtstaatlichen Hochschulen. Sammlung länderrechtlicher Vorschriften (Landeshochschulgesetze) und des Hochschulrahmengesetzes, Stand: Februar 2009

Die nachfolgende Sammlung von gesetzlichen Bestimmungen in den Bundesländern und im (noch nicht aufgehobenen) Hochschulrahmengesetz⁴⁷ gibt in Auszügen diejenigen Rechtsvorschriften wieder, die folgende Gesichtspunkte thematisieren:

- I. Universitätsbegriffe
- II. Ausübung des Promotionsrechts
- III. Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen

⁴⁷ Das Bundeskabinett hat am 09.05.2007 den Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Hochschulrahmengesetzes beschlossen. Es sah das Außerkrafttreten zum 01.10.2008 vor. Zum aktuellen Stand im Aufhebungsverfahren des Hochschulrahmengesetzes vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kai Gehring, Krista Sager, Priska Hinz (Herborn), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN (Drucksache 16/11355) vom 05.01.2009, <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/16/115/1611550.pdf>

| Land | Universitätsbegriffe | Ausübung des Promotionsrechts | Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | Quelle, Besonderheiten |
|-------------|--|---|---|---|
| BW | <p>§ 2 (1) Nr. 1 Den Universitäten obliegt in der Verbindung von Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften;</p> <p>§ 75 Namensrecht (gemäß Neufassung: Zweites Gesetz zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03.12.2008): (1) Staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, denen ein eigenständiges Promotionsrecht verliehen wurde, haben das Recht, die Bezeichnung ›Universität‹ zu führen.</p> | <p>§ 38 (1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Die Pädagogischen Hochschulen haben das Promotionsrecht im Rahmen ihrer Aufgabenstellung. Die Kunsthochschulen haben das Promotionsrecht auf dem Gebiet der Kunstwissenschaften, der Medientheorie, der Architektur, der Kunstpädagogik und der Philosophie. Die Ausübung des Promotionsrechts bedarf der Verleihung durch das Wissenschaftsministerium und setzt eine ausreichend breite Vertretung des wissenschaftlichen Faches an der Hochschule voraus. Der bisherige Umfang des Promotionsrechts der Universitäten bleibt unberührt.</p> | <p>§ 70 (7) Die Landesregierung oder das von ihr beauftragte Wissenschaftsministerium kann einer staatlich anerkannten Hochschule das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend § 38 Abs.1 gewährleistet ist.</p> | <p>Zweites Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz - 2.HRÄG) Artikel 1: Gesetz über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 01.01.2005</p> |
| BY | <p>Art. 2 (1) Die Universitäten dienen vornehmlich der Forschung und Lehre und verbinden diese zu einer vorwiegend wissenschaftsbezogenen Ausbildung.</p> | <p>Art. 66 (2) Die Universitäten verleihen neben den in Abs. 1 genannten Graden den Doktorgrad.</p> <p>Art. 81 Der Hochschule für Philosophie München, Philosophische Fakultät S. J., sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Philosophie verliehen. Der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Evangelischen Theologie verliehen. Der</p> | <p>Art. 81 Im Übrigen kann nicht-staatlichen Hochschulen das Promotionsrecht und Habilitationsrecht durch Gesetz verliehen werden.</p> | <p>Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23.05.2006</p> |

| Land | Universitätsbegriffe | Ausübung des Promotionsrechts | Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | Quelle, Besonderheiten |
|------|--|--|---|--|
| | | <p>Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos sind das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. Die Promotionsordnungen werden im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen. In den Promotionsordnungen kann die Zuziehung eines Universitätsprofessors des Fachgebiets der Dissertation vorgesehen werden</p> <p>Art. 82 Der Universität der Bundeswehr München sind das Promotionsrecht und Habilitationsrecht für die universitären Studiengänge im Rahmen der staatlichen Anerkennung verliehen.</p> <p>Art. 103 (3) Die Ukrainische Freie Universität in München kann nach Maßgabe der erteilten Genehmigung weiter betrieben werden und das Promotionsrecht und Habilitationsrecht unbeschadet der Art. 76 ff. nach dem Rechtszustand zum 1. April 1979 wahrnehmen.</p> | | |
| BE | <p><i>Das BerlHG führt in § 1 die staatlichen Hochschulen Berlins auf; eine Begriffsbestimmung von „Universität“ nimmt das Gesetz nicht vor.</i></p> | <p>§ 2 (5) Die Universitäten haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule der Künste hat das Promotions- und Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Hochschulen nach Satz 1 und 2 dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.</p> | <p>§ 123 (6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll einer staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, und das</p> | <p>Gesetz über die Hochschulen im Land Berlin - Berliner Hochschulgesetz - (BerlHG) in der Fassung des Zwölften Änderungsgesetzes vom 12.07.2007</p> |

| Land | Universitätsbegriffe | Ausübung des Promotionsrechts | Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | Quelle, Besonderheiten |
|-------------|--|--|---|--|
| | | | <p>Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; es ist auf fünf Jahre zu befristen.</p> | |
| BB | <p><i>Das BbgHG führt in § 2 die staatlichen Hochschulen Brandenburgs auf; eine Begriffsbestimmung von „Universität“ nimmt das Gesetz nicht vor.</i></p> <p>§ 81 (1) Einrichtungen des Bildungswesens, die nicht Hochschulen des Landes gemäß § 2 Abs. 1 sind, können eine staatliche Anerkennung als Hochschule erhalten. Sie bedürfen der staatlichen Anerkennung, wenn sie die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung im Namen führen oder in vergleichbarer Weise verwenden sollen.</p> | <p>§ 29 (1) Die Universitäten haben das Promotionsrecht. Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann der Hochschule für Film und Fernsehen für einzelne Studiengänge das Promotionsrecht verleihen. Soweit das Promotionsrecht gegeben ist, darf auch die Doktorwürde ehrenhalber verliehen werden.</p> | <p>§ 83 (3) Die Studien-, Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde.</p> <p>§ 83 (2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen.</p> | <p>Gesetz zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg vom 18.12.2008, Artikel 1: Gesetz über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG)</p> |
| HB | <p><i>Das BremHG führt in § 1 Abs. 2 die staatlichen Hochschulen Bremens auf; eine Begriffsbestimmung von „Universität“ nimmt das Gesetz nicht vor.</i></p> | <p>§ 65 (1) Auf Grund der Promotion verleiht die Universität den Doktorgrad.</p> | <p>§ 65 (1) Der Senator für Bildung und Wissenschaft kann einer anderen staat-</p> | <p>Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) vom 09.05.2007</p> |

| Land | Universitätsbegriffe | Ausübung des Promotionsrechts | Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | Quelle, Besonderheiten |
|-------------|---|--|---|---|
| | <p>§ 112 (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann der Senator für Bildung und Wissenschaft die Genehmigung erteilen, die Bezeichnung „Universität“ (...) allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung zu führen, wenn das Ausbildungsziel dem an bremischen staatlichen Hochschulen vergleichbar ist.</p> | | <p>lichen oder staatlich anerkannten, privaten Hochschule oder einer nach den §§ 13 oder 13a eingerichteten sonstigen Organisationseinheit nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung im Rahmen der Weiterentwicklung des Hochschulwesens durch Rechtsverordnung das Recht zur Promotion verleihen.</p> | |
| HH | <p>§ 4 (1) Der Universität Hamburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Universität Hamburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran. (3) Die HafenCity Universität Hamburg erfüllt grundsätzlich fächerübergreifend folgende Aufgaben: 1. die Durchführung wissenschaftlicher, anwendungsbezogener und gestalterischer Studiengänge im gesamten Bereich der Architektur, des Bauwesens, der Stadtentwicklung sowie verwandter Gebiete mit dem Ziel der Befähigung zur selbstständigen Arbeit in den genannten Bereichen und der Vorbereitung auf entsprechende berufliche Tätigkeitsfelder, 2. die Weiterentwicklung von Wissenschaft, Technik und Gestaltung in den genannten Berei-</p> | <p>§ 112 Wissenschaftliche Hochschule der Bundeswehr (4) Ist der Hochschule für bestimmte Studiengänge das Recht übertragen, Prüfungen abzunehmen und akademische Grade zu verleihen, kann die zuständige Behörde der Hochschule für die zu diesen Studiengängen gehörenden Fächer das Promotions- und Habilitationsrecht übertragen.</p> | <p><i>keine gesonderte Bestimmung</i></p> | <p>Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) vom 18.07.2001</p> |

| Land | Universitätsbegriffe | Ausübung des Promotionsrechts | Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | Quelle, Besonderheiten |
|-------------|--|--------------------------------------|--|--|
| | <p>chen durch Forschung sowie anwendungsbezogene und gestalterische Entwicklungsvorhaben 3. die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. (6) Der Technischen Universität Hamburg-Harburg obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften insbesondere in den Bereichen Technik und Naturwissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse. Die Technische Universität Hamburg-Harburg bildet den wissenschaftlichen Nachwuchs heran.</p> | | | |
| HE | <p>§4 (1) Der Universität obliegt die Weiterentwicklung der Wissenschaften durch Forschung und die Vermittlung einer wissenschaftlichen Ausbildung. Ziel der Ausbildung ist die Befähigung zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen. Sie bildet den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs heran.</p> <p>§ 101 (2) Die Führung der Bezeichnung Universität, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder Hochschule allein oder in Wortverbindungen durch eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung bedarf der Genehmigung durch das Ministerium. Sie ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt sind und das Ausbildungsziel dem einer Hochschule des Landes vergleichbar ist.</p> | | keine gesonderte Bestimmung | Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) vom 05.11.2007 |

| Land | Universitätsbegriffe | Ausübung des Promotionsrechts | Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | Quelle, Besonderheiten |
|-------------|--|--|--|---|
| MV | <p>§ 3 (1) Die Universitäten haben eine besondere Verantwortung für die Grundlagenforschung. (10) Die Universitäten erfüllen im Rahmen der medizinischen Forschung und Lehre auch Aufgaben der Krankenversorgung und im öffentlichen Gesundheitswesen.</p> | <p>§ 2 (2) Die Universitäten haben das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht. Die Hochschule für Musik und Theater Rostock hat das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer; die Ausübung setzt eine ausreichend breite Vertretung des Faches an der Hochschule für Musik und Theater voraus. Die Fachhochschulen wirken bei der Promotion ihrer Absolventen nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit.</p> | <p><i>keine gesonderte Bestimmung</i></p> | <p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 05.07.2002, zuletzt geändert: 10.07.2006</p> |
| NI | <p>§ 3 (4) Den Universitäten und den Hochschulen nach § 2 Satz 1 Nrn. 1 [Hochschule für Bildende Künste Braunschweig], 7 [Hochschule für Musik und Theater Hannover], 8 [Medizinische Hochschule Hannover], 9 [Tierärztliche Hochschule Hannover] und 19 [Hochschule Vechta] (Universitäten und gleichgestellte Hochschulen [„in staatlicher Verantwortung“]) obliegt die Ausbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.</p> | <p>§ 9 (1) Die Universitäten und gleichgestellten Hochschulen haben das Recht zur Promotion in den von ihnen vertretenen Fächern, soweit sie in diesen universitäre Master-, Diplom- oder Magisterstudiengänge oder diesen entsprechende Studiengänge, die mit einem Staatsexamen abschließen, anbieten.</p> | <p><i>keine gesonderte Bestimmung</i></p> | <p>Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) vom 26.02.2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.09.2007</p> |
| NW | <p>§3 Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.</p> | <p>§ 67 (1) Durch die Promotion wird an Universitäten eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 [Ziel von Lehre und Studium] hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen.</p> | <p><i>keine gesonderte Bestimmung</i></p> | <p>Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz -</p> |

| Land | Universitätsbegriffe | Ausübung des Promotionsrechts | Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | Quelle, Besonderheiten |
|-------------|--|--|--|---|
| | | | | HFG) |
| RP | <p>§ 2 (1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Kunstausübung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ... Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs.</p> | <p>§ 34 (2) Die Universitäten sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden. (3) Die Universitäten sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.</p> | <i>keine gesonderte Bestimmung</i> | Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21.7.2003, geändert durch Gesetz vom 19.12.2006 |
| SL | <p>§ 2 (1) Die Universität erfüllt die in § 2 Abs. 1 bis 8 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Aufgaben.</p> | <p>§ 61 (4) Aufgrund der Promotion (§ 64) verleiht die Universität den Doktorgrad.</p> | <i>keine gesonderte Bestimmung</i> | Gesetz Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 |
| SN | <p>§ 3 (1) Die Bezeichnung „Universität“ wird einer Hochschule durch Gesetz verliehen.</p> | <p>§ 40 (1) Die Universitäten und das Internationale Hochschulinstitut Zittau haben das Recht zur Promotion. Die Kunsthochschulen haben das Recht zur Promotion in Fachgebieten mit wissenschaftlicher Ausrichtung.</p> | <p>§ 107 (7) Anerkannte Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen sowie Promotionen und Habilitationen durchzuführen.</p> | Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 |
| ST | <i>Das HSG LSA führt in § 1 die staatlichen Hochschulen Sachsen-Anhalts auf; eine Begriffsbestimmung von „Universität“ nimmt das</i> | <p>§ 17 (6) Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg haben</p> | <p>§ 106 (2) Die staatlich anerkannten Hochschulen haben</p> | Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt |

| Land | Universitätsbegriffe | Ausübung des Promotionsrechts | Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | Quelle, Besonderheiten |
|-------------|---|---|--|--|
| | Gesetz nicht vor. | das Promotions- und das Habilitationsrecht. Kooperative Promotionsverfahren unter Leitung einer Hochschule mit Promotionsrecht können mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen durchgeführt werden. Der Burg Giebichenstein Hochschule für Kunst und Design Halle kann das Promotionsrecht vom Ministerium auf Antrag verliehen werden, soweit dort wissenschaftliche Fächer vorhanden sind und Studiengänge geführt werden, die die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit vermitteln. | nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten die wissenschaftliche Gleichwertigkeit gewährleistet ist, Promotionen durchzuführen. ... (3) Die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium. | (HSG LSA) vom 05.05.2004 |
| SH | <p>Das HSG führt in § 1 die staatlichen Hochschulen Schleswig-Holsteins auf; eine Begriffsbestimmung von „Universität“ nimmt das Gesetz nicht vor.</p> <p>§ 76 (5) Nichtstaatliche Hochschulen führen eine Bezeichnung, aus der ersichtlich ist, ob es sich um eine Universität oder gleichgestellte Hochschule ...handelt. Die Bezeichnung muss einen Hinweis auf den Träger und die staatliche Anerkennung enthalten.</p> | <p>§ 54 (5) Das Recht, Promotionen und Ehrenpromotionen zu verleihen, haben die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, die Universität zu Lübeck, die Universität Flensburg, die Musikhochschule Lübeck sowie die Muthesius Kunsthochschule Kiel.</p> | <p>§ 1 (1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein: ... Es gilt auch für Hochschulen in freier Trägerschaft (nichtstaatliche Hochschulen), ...</p> <p>§ 76 (6) ... Die Hochschule kann nach Maßgabe der Anerkennung Promotionen und Habilitationen</p> | Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) vom 28. Februar 2007 |

| Land | Universitätsbegriffe | Ausübung des Promotionsrechts | Vorschriften zur Verleihung des Promotionsrechts an nichtstaatliche Hochschulen | Quelle, Besonderheiten |
|-------------|---|--|--|--|
| | | | durchführen und den Grad einer Doktorin oder eines Doktors ehrenhalber verleihen. | |
| TH | <i>Das ThürHG führt in § 1 Abs. 2 die „Hochschulen des Landes“ Thüringen auf (darunter vier Universitäten), eine Begriffsbestimmung von „Universität“ nimmt das Gesetz nicht vor.</i> | § 54 (1) Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 haben das Promotionsrecht. [Das sind die Hochschulen: Universität Erfurt, Technische Universität Ilmenau, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Bauhaus-Universität Weimar und die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar.] | <i>keine gesonderte Bestimmung</i> | Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21.12.2006, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.12.2008 |
| HRG | <i>keine gesonderte Bestimmung</i> | <i>keine gesonderte Bestimmung</i> | <i>keine gesonderte Bestimmung</i> | Hochschulrahmengesetz (HRG) vom 19.01.1999, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.04.2007 |